Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

DGVZ

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

APRIL 2006 · 121. JAHRGANG · NR. 4/2006

Überlegungen zur Zweckmäßigkeit der Übertragung der Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher

Von Michael App, Strasbourg

Die praktische Bedeutung der Sachpfändung, ursprünglich der Kerntätigkeit des Gerichtsvollziehers, ist seit Jahrzehnten im Schwinden begriffen[1]); mittlerweile besteht oft der einzige Sinn eines darauf gerichteten Vollstreckungsauftrags nur noch darin, die Tatbestandsvoraussetzungen für die Ladung des Schuldners zur eidesstattlichen Offenbarungsversicherung zu schaffen – und evtl. die aus letzterer gewonnenen Erkenntnisse zur Vornahme weiterer erfolgversprechender Vollstreckungsmaßnahmen zu nutzen.

So liegt es nahe, das Tätigkeitsfeld des Gerichtsvollziehers anderweitig auszudehnen, auch mit dem Ziel, die Vertrautheit der Gerichtsvollzieherschaft mit den tatsächlichen Verhältnissen für eine effektive Zwangsvollstreckung nutzbar zu machen.

Mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Abnahme der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung auf den Gerichtsvollzieher[2]) ist schon ein Teilschritt unternommen worden. Weitere Vorschläge liegen indes auf dem Tisch, darunter die Übertragung der Zuständigkeit für die Forderungspfändung vom Rechtspfleger auf den Gerichtsvollzieher[3]). Dies würde zum einen zu einer Reduzierung der Arbeitsbelastung bei der Rechtspflegerschaft führen, deren personelle Kapazitäten u. a. durch die sprunghafte Zunahme von Insolvenzverfahren stark in Mitleidenschaft gezogen werden, zum anderen würde dies die „Zwangsvollstreckung aus einer Hand" ermöglichen[4]).

Der Gerichtsvollzieher, der bei seiner „Klientel" oft schon seit Jahren ein und aus geht und mit ihrer Lebens- und Arbeitsweise vertraut ist, hat meist auch viel konkretere Vorstellungen als der Rechtspfleger an seinem Schreibtisch, welche zur Pfändung in Frage kommende Forderungen einem bestimmten Schuldner überhaupt zustehen könnten. Er kann darum dem Gläubiger als Ratgeber dienen.

Zudem hätte diese Lösung den Vorzug, dass der Gerichtsvollzieher – das Vorliegen eines entsprechenden Gläubigerantrags vorausgesetzt – sofort nach der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Tat schreiten und die aus dem Vermögensverzeichnis ersichtlichen Forderungen und anderen Rechte für den Gläubiger, der das Verfahren betreibt, pfänden könnte; das würde der Übertragung des E.V.-Verfahrens auf den Gerichtsvollzieher einen zusätzlichen Sinn verleihen.

Ob diese Vorteile die für die Gesetzgebungsarbeiten Verantwortlichen veranlassen, das Tätigkeitsfeld des Gerichtsvollziehers um die Forderungspfändung zu erweitern, wird indes auch davon abhängen, ob sie den Gerichtsvollzieher – als

---

[1]) Dazu etwa *Mock*, Mobiliarzwangsvollstreckung, Rdnr. 737.

[2]) Geschehen durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. 12. 1997, BGBl. 1997 I, S. 3039.

[3]) Vorschläge der Kommission „Strukturelle Änderungen in der Justiz" des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes; *Schilken*, DGVZ 2003 S. 67; *Werwigk-Hertneck*, DGVZ 2003, S. 115.

[4]) Mit Ausnahme der Zwangsvollstreckung in das Grundvermögen (darüber müsste man gesondert Überlegungen anstellen).

Beamten des mittleren Dienstes – die dazu nötige Sachkunde zutrauen. Bei Betrachtung im einzelnen kommt man zu dem Ergebnis, dass es keinen Grund zu schwerwiegenden Bedenken gibt:

1. Im Bereich der Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen[5]), also namentlich der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen durch Finanzbehörden und Kommunen, obliegt die Zuständigkeit für den Erlass von Pfändungsverfügungen regelmäßig[6]) dem Sachbearbeiter der Vollstreckungsstelle. Sowohl in Finanzbehörden als auch in Kommunen sind als Vollstreckungs-Sachbearbeiter sehr häufig Beamte des mittleren Dienstes eingesetzt. Der Verfasser kann aus eigener Erfahrung als früherer Vollstreckungs-Sachgebietsleiter in der deutschen Finanzverwaltung bestätigen, dass die Sachbearbeiter aus dem mittleren Dienst ihrer Aufgabe gewachsen sind. In der Finanzverwaltung geht sogar das Bonmot um, man solle sich, falls dies zur Wahl steht, lieber für einen guten Beamten des mittleren Dienstes als für einen schwachen aus dem gehobenen Dienst entscheiden. Aus dem Bereich der kommunalen Vollstreckung sind dem Verfasser gleichartige Beobachtungen berichtet worden. Einwenden könnte man, dass der Sachbearbeiter in der Verwaltung sich bei rechtlich schwierigen Fällen an seinen Vorgesetzten wenden kann, der zumindest in der Finanzverwaltung in den meisten Fällen Volljurist ist[7]), doch auch dem könnte Rechnung getragen werden, indem der Gerichtsvollzieher in rechtlich schwierigen Fällen beim Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts Rat einholen kann – dazu an späterer Stelle.

2. Der Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist formalisiert; maßgeblich ist der Antrag des Gläubigers[8]).

3. Für die Formulierung des konkret gebotenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses können zahlreiche Mustersammlungen herangezogen werden. Erwähnt seien beispielsweise das „Prozess-Formularbuch" von *Vorwerk*[9]), das „Vertrags- und Formularbuch Recht und Steuern" von *Brandmüller*[10]) sowie vor allem die Spezialveröffentlichungen „Forderungspfändung" von *Stöber*[11]) und „Musteranträge für Pfändung und Überweisung" von *Diepold/Hintzen*[12]), die mit akribischer Vollständigkeit für so gut wie alle in der Praxis vorkommenden Forderungen und andere im Wege der Forderungspfändung zu pfändende Vermögensrechte erläuterte Musterformulierungen bereithalten. Auch die Rechtspfleger an den Gerichten orientieren sich in Zweifelsfällen an diesen Werken. Für den Gerichtsvollzieher sind sie in so gut wie jeder besseren Gerichtsbibliothek greifbar, und der im Vergleich zum praktischen Nutzen nicht übertrieben hohe Preis lässt sogar die Anschaffung eines dieser Werke für das eigene Büro des Gerichtsvollziehers erwägenswert erscheinen. Darüber hinaus wäre an die Möglichkeit zu denken, dass die Berufsorganisation der Gerichtsvollzieher, sollte es zu einer Erweiterung des Aufgabenkreises ihrer Mitglieder kommen, für diese einen eigenen Praktikerleitfaden zur Forderungspfändung mit Formulierungsbeispielen entwickelt.

4. Des weiteren ist zu bedenken, dass dem Gerichtsvollzieher ja bereits gegenwärtig wesentliche Kenntnisse im Recht der Forderungspfändung abverlangt werden. Bei der Entgegennahme bzw. Aufnahme des Vermögensverzeichnisses im Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und bei dessen Durchsicht auf eventuelle Lücken[13]) muss er darüber orientiert sein, was an pfändbaren Forderungen überhaupt in Betracht kommt. Noch eingehendere Kenntnisse nötigt ihm die Vorpfändung nach § 845 ZPO ab, die ja gemäß § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO ganz dem Gerichtsvollzieher übertragen werden kann. In diesem Fall ist er für die zutreffende Formulierung des Pfändungstextes verantwortlich, und manche Stimmen verlangen von ihm sogar, er müsse vor Ausbringung einer Vorpfändung die Pfändbarkeit der in Beschlag zu nehmenden Forderung prüfen[14]). Die Hauptschwierigkeiten im Recht der Forderungspfändung hat der Gerichtsvollzieher somit bereits heute zu bewältigen; die darüber hinaus erforderlichen Kenntnisse wird er sich unschwer aneignen können, zumal die Justiz gehalten sein wird, die Gerichtsvollzieher für ihr neues Tätigkeitsfeld zu schulen.

5. Ergänzend hingewiesen sei darauf, dass schon heute verschiedene Forderungspfändungen vom Gerichtsvollzieher bewirkt werden, namentlich die Pfändung solcher Forderungen, die in indossablen Papieren verbrieft sind (§ 831 ZPO).

Sollten in einer Übergangszeit dennoch Fehler zu Lasten der Gläubiger oder der Schuldner auftreten, so wird ein großer Teil davon im Wege der Erinnerung oder der sofortigen Beschwerde behebbar sein, bis die erkannten Fehlerquellen durch zusätzliche Schulungen oder schriftliches Informationsmaterial ausgemerzt sind.

Falls sich der Gesetzgeber nicht dazu durchringen kann, das Tätigkeitsgebiet der Forderungspfändung gänzlich den Gerichtsvollziehern zu übertragen, könnte er eventuellen Bedenken einfach dadurch Rechnung tragen, dass für rechtlich besonders schwierige Fälle die Zuständigkeit des Rechtspflegers beibehalten wird. Dafür böten sich zwei Wege an, ein starr-schematischer und ein flexibler:

- Entweder könnten im Gesetz ganz bestimmt bezeichnete Arten von Forderungen und anderen Vermögensrechten der Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers ausdrücklich entzogen werden, wie etwa Gesellschaftsanteile, Erbteile, Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte. Für die Pfändung solcher Rechte verbliebe es dann bei der alleinigen Zuständigkeit des Rechtspflegers.
- Oder die Entscheidung könnte dem Gerichtsvollzieher nach seiner Einschätzung der Dinge selbst überlassen werden und ihm das Recht eingeräumt werden, aus seiner Sicht rechtlich schwierige Fälle dem Rechtspfleger vorzulegen – den Beispielen folgend, in denen gegenwärtig der Rechtspfleger seinerseits zur Vorlage an den Richter befugt ist (z. B. § 5 Abs. 2 RPflG). Das würde es ermöglichen, die Zuständigkeit von den Schwierigkeiten des konkreten Einzelfalles abhängig zu machen.

---

5) Dazu *App*, JuS 1987 S. 203; ausführlich *App/Wettlaufer*, Verwaltungsvollstreckungsrecht, 4. Aufl., S. 83 ff.

6) Wenn man von vereinzelten Zeichnungsvorbehalten absieht.

7) Was nicht unbedingt ein Vorteil sein muss; auch nach Bestehen der beiden juristischen Staatsexamina pflegen die meisten angehenden Juristen über allenfalls rudimentäre Kenntnisse im Vollstreckungsrecht zu verfügen (bei weitem geringere als z. B. Rechtspfleger) und müssen sich solche erst allmählich in der Praxis erwerben.

8) Dazu *Becker* in Musielak (Hrsg.), Kommentar zur Zivilprozessordnung, 4. Aufl., § 829 ZPO Rdnr. 2 ff.

9) Im Jahre 2005 in 8. Auflage im Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln, erschienen.

10) Loseblattwerk, erscheint seit 1997 mit mehreren Ergänzungslieferungen im Jahr im Stollfuß-Verlag, Bonn; das Zwangsvollstreckungsrecht findet sich darin in Fach 11.

11) Im Jahre 2005 in 14. Auflage im Gieseking-Verlag, Bielefeld, erschienen.

12) Im Jahre 2006 in 8. Auflage (mit CD-ROM) im Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln, erschienen.

13) Anderenfalls drohen u. U. lästige Nachbesserungsverfahren; siehe dazu *Voit* in Musielak a. a. O., § 903 ZPO Rdnr. 8.

14) Etwa *Stöber* a. a. O., 14. Aufl., Rdnr. 801 e.

Vollstreckungsökonomie

Von Rechtsbeistand und württ. Notariatsassessor Bernd Schmidt, Schwäbisch Hall

I.

Der nachstehende Beitrag befasst sich mit einer Entscheidung des Landgerichts Leipzig vom 26. Oktober 2005[1]) und mit der Frage der Hilfspfändung in einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, konkret mit den Angaben in einem Vermögensverzeichnis.

II.

Konkret geht es darum, welche Angaben der Schuldner bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im Hinblick auf eine titulierte Forderung machen muss.

1. Der Umfang der Offenbarungspflicht ist erfreulicherweise zwischenzeitlich vom BGH definiert[2]). Dazu hat der BGH im Hinblick auf den Umfang der Wahrheits- und Auskunftspflicht ausgeführt, dass die Regelung der Vorschriften der §§ 807, 899 ff. ZPO den Sinn hat, dem Gläubiger eine Grundlage für eine etwaige Vollstreckung zu geben; ihm soll Kenntnis von denjenigen Vermögensstücken verschafft werden, die möglicherweise seinem Zugriff im Wege der Zwangsvollstreckung unterliegen. Um diesem Zweck gerecht zu werden, müssen die Angaben des Schuldners so genau und vollständig sein, dass der Gläubiger anhand des Vermögensverzeichnisses sofort die möglichen Maßnahmen zu seiner Befriedigung treffen kann.
2. Ist also der Anspruch eines Schuldners gegen seinen Drittschuldner tituliert, so hat der Schuldner im Vermögensverzeichnis nicht nur den Anspruch so zu bezeichnen, dass er wirksam gepfändet werden kann, die Pfändung also dem Bestimmbarkeitsgrundsatz[3]) entspricht, sondern der Schuldner hat außer den weiteren Angaben zur genauen Bezeichnung des Drittschuldners auch Angaben darüber zu machen, dass eine Anordnung für eine Hilfspfändung möglich ist. Dazu gehört die genaue Bezeichnung des Titels mit Aktenzeichen und Datum des Urteils. Dazu gehört auch, welches Gericht die Entscheidung erlassen hat.
3. Denn der Gläubiger kann gleich im Wege der Hilfspfändung beim Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beantragen, dass das Gericht eine Herausgabeanordnung im Sinne von § 836 Abs. 3 ZPO erlässt. Diese Anordnung ist dann ein Herausgabetitel, aufgrund dessen eine Wegnahmevollstreckung möglich ist.
4. Diese Wegnahmevollstreckung erspart die „Vorschaltung" eines Verfahrens nach § 836 Abs. 3 ZPO und klärt den Verbleib des Titels gleich über ein möglicherweise notwendiges Verfahren nach § 883 Abs. 2 ZPO, erspart also einen ganzen Verfahrensgang, Zeit und Kosten.
5. Richtigerweise hat das Landgericht in Leipzig die Vollstreckungsökonomie bejaht und die Entscheidung des Amtsgerichts aufgehoben, wobei das Amtsgericht auch fälschlicherweise die Meinung vertreten hat, Voraussetzung für den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sei, dass der Anspruch gegen den Drittschuldner überhaupt gepfändet ist, sonst könne eine Herausgabeanordnung nicht erlassen werden.
6. Dass die Ansicht des Amtsgerichts falsch ist, ergibt sich auch aus *Schuschke-Walker*[4]), ebenso *Gottwald*[5]) und auch *Zöller*[6]) sieht dies richtigerweise so. Der Wegnahme muss also keineswegs ein vorher zugestellter Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vorausgehen, der die Ansprüche gegen den Drittschuldner pfändet.

III.

Der Ansicht des Landgerichts ist deshalb vollumfänglich zuzustimmen. Das Vermögensverzeichnis, welches die Angaben nicht enthält, ist nachzubessern. Dies kann in einem Erinnerungsverfahren nach § 766 ZPO erfolgen, ohne dass es (ebenfalls) eines vorherigen Nachbesserungsantrages gegenüber dem Gerichtsvollzieher bedarf[7]). Erfreulicherweise hatte das Landgericht auch die zweite Zwangsvollstreckungsnovelle (noch) im Auge, obwohl sie schon 1999 in Kraft getreten ist. Sinn und Zweck dieser Novelle war u. a. eine Vereinfachung der Zwangsvollstreckung, nicht eine Verkomplizierung und der Aufbau von Vollstreckungshemmnissen. Bei manchen anderen Landgerichten ist dies in Vergessenheit geraten.

---

[1]) Abgedruckt in DGVZ, Heft 2/2006, S. 28.

[2]) Beschluss vom 19. Mai 2004, IX a ZB 297/03 = NJW 41/04, Seite 2979 ff. = InVo 10/04, S. 421 = JurBüro 10/04, S. 556 = Rpfleger 10/04, S. 575/576.

[3]) Urteil vom 7. April 2005, IX ZR 258/01 = ZIP 27/05, S. 1198 ff.; Urteil vom 28. Februar 1975, NJW 1975, S. 980/981; Urteil vom 28. April 1988, NJW 1988, S. 2543/2544; Urteil vom 21. Februar 1991, NJW-RR 1991, S. 1197/1198; Urteil vom 16. Januar 2000, NJW 2000, S. 1268/1269; Ausnahmeentscheidungen: Urteil vom 26. Januar 1983, NJW 1983, S. 886; BFH in NJW 1990, S. 2645/2646.

[4]) 3. Auflage, Anmerkungen zu § 836 ZPO, Rdnr. 6 ff.

[5]) *Gottwald*, 4. Auflage, Rdnr. 14 zu § 836 ZPO.

[6]) 25. Auflage, Anmerkung 28 zu § 808 ZPO.

[7]) DGVZ 12/05, S. 180.

RECHTSPRECHUNG

§ 909 Abs. 2 ZPO

Für die Vollziehung eines Haftbefehls im Sinne des § 909 Abs. 2 ZPO reicht es aus, dass der Gläubiger die Verhaftung des Schuldners bei dem zuständigen Vollstreckungsorgan innerhalb der Drei-Jahres-Frist beantragt hat. Ist dies geschehen, kann die Verhaftung des Schuldners durchgesetzt werden.[*])

BGH, Beschl. v. 15. 12. 2005
– I ZB 63/05 –

[*]) amtlicher Leitsatz

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner aus mehreren Kostenfestsetzungsbeschlüssen die Zwangsvollstreckung. Nachdem der Schuldner im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vom 1. Juni 2001 nicht erschienen war, ordnete das Amtsgericht Hann. Münden am 29. Juni 2001 gegen den Schuldner die Haft an, um die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu erzwingen. Bei einem Verhaftungsversuch am 13. Dezember 2001 legte der Schuldner dem Gerichtsvollzieher ein ärztliches Attest vom 22. November 2001 über seine Verhandlungsunfähigkeit vor. Der Gerichtsvollzieher sah

daraufhin von einer Verhaftung ab. Dagegen legte die Gläubigerin am 28. Dezember 2001 Erinnerung ein. Das Vollstreckungsgericht ordnete am 10. Oktober 2002 die amtsärztliche Begutachtung des Schuldners zu seiner Haftfähigkeit an. Eine hiergegen vom Schuldner eingelegte sofortige Beschwerde blieb erfolglos. Auf den 23. Januar, den 27. Februar und den 20. August 2003 anberaumte Termine zur Begutachtung durch das Gesundheitsamt und den anstelle des Gesundheitsamts vom Gericht beauftragten Sachverständigen Prof. Dr. A., Universitätsklinik G., nahm der Schuldner nicht wahr. Zur Begründung gab der Schuldner oder sein behandelnder Arzt an, der Schuldner sei aus gesundheitlichen Gründen außerstande, zu den Untersuchungsterminen zu kommen.

Das Amtsgericht Hann. Münden hat den Gerichtsvollzieher mit Beschluss vom 2. September 2003 angewiesen, dem Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung Fortgang zu geben und von der Vollstreckung des Haftbefehls vom 29. Juni 2001 jedenfalls nicht allein unter Berufung auf die vom Schuldner vorgelegten ärztlichen Atteste des Gesundheits-Rehazentrums Go. vom 22. November 2001, vom 4. April und 1. Oktober 2002, in denen jeweils Verhandlungsunfähigkeit attestiert würde, abzusehen. Dagegen hat der Schuldner sofortige Beschwerde eingelegt. Mit Beschluss vom 1. Juni 2004 hat das Beschwerdegericht die Begutachtung des Schuldners auf seine Haftfähigkeit durch einen gerichtlichen Sachverständigen angeordnet. Zu mehreren Untersuchungsterminen ist der Schuldner unter Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nicht erschienen. Nachdem mehr als drei Jahre seit Erlass des Haftbefehls verstrichen waren, hat das Landgericht auf die sofortige Beschwerde des Schuldners den Beschluss des Amtsgerichts Hann. Münden aufgehoben und die Erinnerung der Gläubigerin gegen die Ablehnung des Gerichtsvollziehers, den Haftbefehl vom 29. Juni 2001 zu vollziehen, zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde der Gläubigerin.

Die gemäß § 574 Abs. 2 Nr. 1 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde ist begründet.

1. Das Beschwerdegericht ist in Übereinstimmung mit der in der Literatur vertretenen Ansicht (vgl. Baumbach/*Hartmann*, ZPO, 63. Aufl., § 909 Rdnr. 9; Musielak/*Voit*, ZPO, 4. Aufl., § 909 Rdnr. 5; *Schuschke* in Schuschke/Walker, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, 3. Aufl., § 909 ZPO Rdnr. 2; Thomas/Putzo, ZPO, 27. Aufl., § 909 Rdnr. 11; Zöller/*Stöber*, ZPO, 25. Aufl., § 909 Rdnr. 4) davon ausgegangen, dass eine (weitere) Vollstreckung des Haftbefehls nach Ablauf von drei Jahren auch dann nicht mehr möglich ist, wenn der Gläubiger den Auftrag zur Verhaftung des Schuldners vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist des § 909 Abs. 2 ZPO gestellt hat. Dem kann nicht zugestimmt werden. Für die Vollziehung eines Haftbefehls im Sinne des § 909 Abs. 2 ZPO reicht es unter Abwägung der beiderseitigen Interessen aus, dass der Gläubiger die Verhaftung des Schuldners bei dem zuständigen Vollstreckungsorgan innerhalb der Drei-Jahres-Frist beantragt hat. Ist dies geschehen, kann die Verhaftung des Schuldners aufgrund des rechtzeitig gestellten Haftantrags weiter durchgesetzt werden. Dagegen ist nach Ablauf der Frist des § 909 Abs. 2 ZPO kein erneuter Haftantrag mehr zulässig.

2. Nach § 909 Abs. 2 ZPO ist die Vollziehung des Haftbefehls unstatthaft, wenn seit dem Tage, an dem der Haftbefehl erlassen wurde, drei Jahre vergangen sind.

a) Die Bestimmung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1999 aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle) vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I 3039) in Kraft getreten. Sie ist eingeführt worden, um den in Rechtsprechung und Literatur geführten Streit zu beenden, ob eine Vollziehung des Haftbefehls zeitlich unbegrenzt möglich sein sollte oder aus verfassungsrechtlichen Gründen, insbesondere wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, oder aufgrund Verwirkung eine zeitliche Befristung der Vollziehung des Haftbefehls geboten ist (Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften [2. Zwangsvollstreckungsnovelle] vom 9. Februar 1994, Bundesratsdrucksache 134/94, S. 158 ff.; Wieczorek/Schütze/*Storz*, ZPO, 3. Aufl., § 909 Rdnr. 16).

b) Für § 929 Abs. 2 ZPO, dem die Vorschrift des § 909 Abs. 2 ZPO nachgebildet worden ist (vgl. Bundesratsdrucksache 134/94, S. 161), reicht es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 112, 356, 359) und der herrschenden Meinung in der Literatur (*Schuschke* in Schuschke/Walker a. a. O. § 929 ZPO Rdnr. 19; Stein/Jonas/*Grunsky*, ZPO, 22. Aufl., § 929 Rdnr. 12; *Teplitzky*, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 8. Aufl., Kap. 55 Rdnr. 40; Thomas/Putzo/*Reichold* a. a. O. § 929 Rdnr. 4; Wieczorek/Schütze/*Tümmel* a. a. O. § 929 Rdnr. 11; Zöller/*Vollkommer* a. a. O. § 929 Rdnr. 10; *Ahrens*, WRP 1999, 1, 6; a. A. Baumbach/*Hartmann* a. a. O. § 929 Rdnr. 11 „Antrag") aus, dass die Vollstreckung bei der zuständigen Stelle innerhalb der in § 929 Abs. 2 ZPO vorgesehenen Frist beantragt worden ist. Denn der Gläubiger hat mit der Antragstellung alles getan, was ihm möglich ist, und er soll keinen Nachteil wegen der Dauer des Verfahrens erleiden. Diese Auslegung des § 929 Abs. 2 ZPO entsprach bereits vor der Einführung des § 909 Abs. 2 ZPO der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur (vgl. BGHZ 112, 356, 359 m. w. N.). Da der Gesetzgeber sich bei der Fassung des § 909 Abs. 2 ZPO bewusst an der Bestimmung des § 929 Abs. 2 ZPO orientiert hat (Bundesratsdrucksache 134/94, S. 161), spricht die Entstehungsgeschichte der Vorschrift des § 909 Abs. 2 ZPO für eine mit § 929 Abs. 2 ZPO einheitliche Auslegung, wonach die Beantragung der Vollstreckungsmaßnahme bei dem zuständigen Vollstreckungsorgan zur Fristwahrung ausreicht.

c) Entsprechendes gilt für eine Auslegung des § 909 Abs. 2 ZPO nach seinem Sinn und Zweck. Dieser soll einen angemessenen Interessenausgleich zwischen dem in Art. 14 GG geschützten Interesse des Gläubigers an der Vollstreckung und den Freiheitsrechten des Schuldners aus Art. 2 Abs. 2 und Art. 104 Abs. 1 GG unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch eine zeitliche Begrenzung der Vollziehbarkeit des Haftbefehls herbeiführen (Bundesratsdrucksache 134/94, S. 160).

aa) Inhalt und Reichweite freiheitsbeschränkender Gesetze, zu denen die §§ 901 bis 914 ZPO zählen, sind von den Gerichten so auszulegen und anzuwenden, dass sie eine der Bedeutung des Grundrechts angemessene Wirkung erreichen (BVerfGE 65, 317, 322 f.; 96, 68, 97; 105, 239, 247). Die Freiheit darf einer Person deshalb nur aus besonders gewichtigen Gründen unter Beachtung streng formaler Regeln und nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes entzogen werden (BVerfGE 10, 302, 323; 29, 312, 316; 58, 208, 220; BVerfG NJW 2005, 3131).

bb) In die Abwägung sind aber auch die Interessen des Vollstreckungsgläubigers einzubeziehen. Diese genießen ebenfalls Grundrechtsschutz und zwar aus Art. 14 Abs. 1 GG (BVerfG Rpfleger 2005, 614) und aufgrund des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG). Dieser gewährleistet auch die Wirksamkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes (BVerfGE 88, 118, 123; 93, 99, 107; 107, 395, 406 f.; BVerfG, Beschl. v. 31. 10. 2005 – 2 BvR 2233/04 Tz. 19). Der Justizgewährungsanspruch ist nicht in einem seiner Bedeutung für den Vollstreckungsgläubiger ausreichenden Maße gesichert, wenn der Schuldner sich seiner Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach §§ 807, 900 ZPO entzieht und seine für diesen Fall vorgesehene Verhaftung nach § 901 ZPO aus Gründen unterlaufen werden kann, die nicht in der Sphäre des Vollstreckungsgläubigers liegen und von ihm auch nicht weiter beeinflusst werden können.

cc) Die Gerichte haben bei der Verfahrensgestaltung in der Zwangsvollstreckung dem verfassungsrechtlichen Gebot zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Schuldners nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in einer der besonderen Bedeutung dieses Grundrechts erforderlichen Weise Rechnung zu tragen (st. Rspr.; vgl. BVerfG NJW 2004, 49; Rpfleger 2005, 614; BGHZ 163, 66, 72). Die Feststellung der Folgen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme für Leben und Gesundheit des Schuldners kann komplizierte und zeitaufwändige Beweiserhebungen erfordern. Im Streitfall ist eine kardiologische Untersuchung in einer Universitätsklinik erforderlich. Die Notwendigkeit zu derartigen Beweiserhebungen zur Verwirklichung eines wirksamen Grundrechtsschutzes kann dem Schuldner die Möglichkeit eröffnen, die Vollstreckung in die Länge zu ziehen. Müsste der Gläubiger, der die Verhaftung des Schuldners zeitnah nach Erlass des Haftbefehls beantragt hat, gleichwohl nach Ablauf von drei Jahren mit dem Vollstreckungsverfahren erneut beginnen, weil der Haftbefehl seine Wirkung verloren hätte, bestünde die Gefahr, dass eine effektive Rechtsdurchsetzung dauerhaft ausgeschlossen wäre. Denn der Gläubiger müsste sämtliche Voraussetzungen für den Erlass eines neuen Haftbefehls nach Ablauf von drei Jahren gemäß § 807 Abs. 1, §§ 900, 901 ZPO wieder herbeiführen.

Es kann daher Fallgestaltungen geben, bei denen ein Zeitraum von drei Jahren zur Vollstreckung eines Haftbefehls aus Gründen nicht ausreicht, die nicht aus der Sphäre des Gläubigers herrühren. Im Streitfall sind von dem erstmaligen Versuch des Gerichtsvollziehers am 13. Dezember 2001, den Schuldner zu verhaften, bis zur Rückgabe der Akten des gerichtlichen Sachverständigen am 21. November 2004 annähernd drei Jahre vergangen, ohne dass der Schuldner auf seine Haftfähigkeit durch einen gerichtlichen Sachverständigen untersucht worden wäre. Während dieser Zeit hat die Gläubigerin mit Ausnahme eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums, während dessen die Parteien das Verfahren im Hinblick auf eine Teilzahlung des Schuldners nicht betrieben haben, mit Nachdruck versucht, den Schuldner verhaften zu lassen.

dd) Dem Interesse des Gläubigers an einer Verhaftung des Schuldners, die innerhalb der Drei-Jahres-Frist des § 909 Abs. 2 ZPO beantragt aber noch nicht erfolgt ist, stehen keine überwiegenden schutzwürdigen Belange des Schuldners entgegen. Die Gefahr einer zeitlich unbegrenzten Vollziehung des Haftbefehls besteht nicht. In der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle wird das Abstellen auf den Vollstreckungsantrag im Rahmen des § 909 Abs. 2 ZPO allenfalls zu einer unwesentlichen Fristverlängerung führen, weil der Gläubiger regelmäßig an einer zügigen Vollstreckung des Haftbefehls interessiert ist und die Drei-Jahres-Frist häufig nicht ausschöpfen wird. Im Übrigen erfordert die Vollstreckung des Haftbefehls im Normalfall keine längere Zeit, so dass bei einer erst kurz vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist beantragten Verhaftung des Schuldners eine nur unwesentliche Fristverlängerung eintritt. In den verbleibenden Fällen, in denen langwierige Beweiserhebungen im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes des Schuldners das Verfahren verzögern, gebieten die Interessen des Gläubigers an einer effektiven Rechtsdurchsetzung die Fortsetzung des rechtzeitig innerhalb der Frist des § 909 Abs. 2 ZPO beantragten Vollstreckungsverfahrens.

ee) Schwierigkeiten verfahrensrechtlicher Art, die einer entsprechenden Auslegung des § 909 Abs. 2 ZPO auch wegen der streng formalen Regeln der Freiheitsentziehung entgegenstehen könnten, bestehen nicht. Dass der Antrag auf Haftanordnung innerhalb der Drei-Jahres-Frist gestellt worden ist, kann der Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsorgan sicher beurteilen.

Die Gefahr, dass die Vollstreckungsunterlagen vernichtet worden sind und deshalb nicht mehr überprüft werden kann, ob der Haftbefehl zu Recht ergangen ist (vgl. Bundesratsdrucksache 134/94, S. 160), besteht erst nach Ablauf der fünfjährigen Aufbewahrungsfrist für die Vollstreckungsakten (vgl. Abschn. II lfd. Nr. 23 der Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden – AufbewBest). Im Übrigen können die Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, nach Abschnitt I Nr. 4 AufbewBest einen Antrag auf längere Aufbewahrung stellen.

Einer entsprechenden Auslegung des § 909 Abs. 2 ZPO steht auch nicht entgegen, dass nach Ablauf von drei Jahren gemäß § 915 a ZPO die Eintragung, dass der Schuldner die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, im Schuldnerverzeichnis gelöscht wird. Es ist nicht zu befürchten, dass es dadurch entgegen § 903 ZPO zu einer Vollstreckung eines Haftbefehls kommt, obwohl dieser verbraucht ist, weil der Schuldner anderweitig die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, die entsprechende Eintragung aber wegen Zeitablaufs gelöscht ist. Denn die Drei-Jahres-Frist rechnet erst vom Ende des Jahres, in dem die eidesstattliche Versicherung abgegeben worden ist (§ 915 a Abs. 1 Satz 1 ZPO), so dass die Frist regelmäßig länger als die in § 909 Abs. 2 ZPO vorgesehene Frist ist. Im Übrigen ist es auch Aufgabe eines Schuldners, der in einem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht erscheint oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne Grund verweigert, und der deshalb mit dem Erlass eines Haftbefehls nach § 901 ZPO rechnen muss, für den Nachweis zu sorgen, dass er die eidesstattliche Versicherung anderweitig abgegeben hat und eine Vollstreckung des Haftbefehls deshalb ausgeschlossen ist.

3. Da für die Vollziehung des Haftbefehls ein Antrag der Gläubigerin auf Verhaftung des Schuldners innerhalb der dreijährigen Frist des § 909 Abs. 2 ZPO ausreicht, ist die weitere Vollstreckung des Haftbefehls nicht nach § 909 Abs. 2 ZPO ausgeschlossen. Die Sache ist deshalb zur erneuten Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückzuverweisen, das die notwendigen Feststellungen zur Haftfähigkeit des Schuldners zu treffen hat.

§§ 788, 885 ZPO; 9 GvKostG; Nr. 707 KV-GvKostG; 109, 180 GVGA

Wird ein Räumungsauftrag nach Eintreffen der beauftragten Spedition am Ort der Räumung zurückgenommen, handelt es sich bei den von der Spedition geltend gemachten Kosten nicht um einen pauschalierten Schadensersatzbetrag, sondern um eine fällig gewordene Vergütung. Dies mit der Folge, dass neben der Vergütung auch die fällige Umsatzsteuer in Ansatz zu bringen ist.

LG Düsseldorf, Beschl. v. 25. 1. 2006
– 25 T 40/06 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin und Beschwerdeführerin beauftragte den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Durchführung der Zwangsräumung der Wohnung des Schuldners.

Der Gerichtsvollzieher beraumte den Termin zur Zwangsräumung an.

Zum vorgesehenen Räumungstermin erschienen neben dem Gerichtsvollzieher auch Mitarbeiter der Spedition, die der Gerichtsvollzieher zur Durchführung der Räumung beauftragt und hinzugezogen hatte. Nach Erscheinen der Mitarbeiter der Speditionsfirma nahm die

Gläubigerin sodann den Räumungsauftrag zurück, da sie inzwischen erfolgversprechende Vergleichsverhandlungen mit dem Schuldner geführt hatte. Die Räumung wurde aufgrund der Rücknahme des Räumungsauftrages sodann nicht durchgeführt.

Die Spedition stellte unter Bezugnahme auf § 21 Abs. 1 der Pfandkammerordnung den Mindestsatz von 3 Stunden für ein großes Fahrzeug und drei Arbeiter in Rechnung mit insgesamt 323,67 Euro zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer (51,79 Euro), insgesamt mithin 375,46 Euro.

Der Gerichtsvollzieher stellte diese Kosten in seine Kostenrechnung ein.

Dagegen legte die Gläubigerin Erinnerung ein, mit der sie zunächst geltend machte, die Erhebung von Umsatzsteuer sei unzulässig, da es sich der Sache nach um einen Schadensersatzbetrag handele, für den Umsatzsteuer nicht erhoben werden dürfe. Mit Schreiben vom 30. August 2005 hat die Gläubigerin die Erinnerung auf den gesamten Rechnungsbetrag in Höhe von 375,46 Euro erweitert und vorgetragen, diese Kosten dürfen nicht geltend gemacht werden.

Der Bezirksrevisor bei dem Amtsgericht als Vertreter der Landeskasse hat zu der Erinnerung Stellung genommen.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht die Erinnerung zurückgewiesen.

Zur Begründung hat das Amtsgericht ausgeführt:

„Der Gerichtsvollzieher hat der Gläubigerin zu Recht die Kosten der Spedition in Höhe von 323,67 Euro in Rechnung gestellt. Die Gläubigerin erteilte dem Gerichtsvollzieher einen Räumungsauftrag. Der Gerichtsvollzieher beauftragte die Spedition mit der Räumung unter den Bedingungen der Pfandkammerordnung für den Amtsgerichtsbezirk. Nach § 8 der Pfandkammerordnung wird die Gestellung der Transportmittel bei Räumungen nach den Sätzen des § 21 Pfandkammerordnung vergütet. Nachdem die Spedition mit einem großen Fahrzeug und drei Arbeitern am Räumungsort erschienen war, wurden die Transportmittel in Form des Wagens und der Arbeitskräfte in diesem Sinne gestellt. Die Rücknahme des Auftrages vor Ort ändert hieran nichts mehr. Entgegen der Ansicht der Gläubigerin kommt es bei §§ 8 und 21 der Pfandkammerordnung nicht darauf an, ob die Räumung tatsächlich durchgeführt wird, sondern lediglich darauf, ob ein Räumungsauftrag oder ein anderer Transportauftrag erteilt wurde.

Der Gerichtsvollzieher hat der Gläubigerin zu Recht Umsatzsteuer in Höhe von 51,79 Euro auf die oben genannten Kosten in Rechnung gestellt. Entgegen der Ansicht der Gläubigerin handelt es sich bei den oben genannten Kosten um steuerbaren Umsatz nach § 1 UstG. Gemäß § 1 Abs. 1 UstG unterliegen neben Lieferungen auch sonstige Leistungen der Umsatzsteuer. Eine derartige Leistung ist bereits in der Organisationsleistung und Anfahrt der Spedition zu sehen (vgl. hierzu Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 1. Dezember 1999, 6 K 2927/97, in DGVZ 2001, 88). Das Gericht folgt der genannten Ansicht des Hessischen Finanzgerichtes; die von der Gläubigerin angeführte Gegenansicht (LG Mannheim, Beschluss vom 25. September 1996, 1 T 94/96, in DGVZ 2003, 140) vermag nicht zu überzeugen. Aus ihr wird nicht ersichtlich, weshalb keine Leistung im Sinne von § 1 Abs. 1 UstG vorliegen soll. Die Mindestsätze nach § 21 Abs. 1 Satz 2 der Pfandkammerordnung stellen keinen pauschalierten Schadensersatz dar, der nach der Rechtsprechnung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 101, 130) und auch des Hessischen Finanzgerichts (a. a. O.) nicht umsatzsteuerpflichtig wäre. Die Mindestsätze des § 21 Abs. 1 Satz 2 der Pfandkammerordnung fallen auch dann an, wenn die Räumung tatsächlich durchgeführt wurde, jedoch weniger als drei Stunden in Anspruch nahm. Hierin zeigt sich, dass die Spedition die Berechnung der Mindestsätze als Entgelt für die üblicherweise mit einem Räumungsauftrag verbundenen Leistungen unerheblich ob und in welchem Umfang es zu der Durchführung kommt, sieht.

Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, der Gläubigerin die oben genannten Kosten nebst Umsatzsteuer nach § 9 GvKostG i. V. m. Nr. 707 KV-GvKostG in Rechnung zu stellen. Die Kostentragungspflicht der Gläubigerin steht außer Zweifel. Die Einwendung der Gläubigerin, es stelle eine zu ihren Ungunsten unzulässige Analogie dar, die Kosten eines bloßen Beförderungsversuches als Auslagen nach Nr. 707 KV-GvKostG zu werten, da dies nicht vom Wortlaut der Nr. 707 KV-GvKostG gedeckt sei, entbehrt jeglicher Grundlage. Es handelt sich nicht um eine Analogie, sondern lediglich um die Auslegung des Tatbestandes der Nr. 707 KV-GvKostG. Die oben genannten Kosten nebst Umsatzsteuer sind an Dritte zu zahlende Beträge für die Beförderung von Sachen im Sinne der Nr. 707 KV-GvKostG. Es kommt nicht darauf an, ob die Beförderung tatsächlich durchgeführt wurde, sondern nur darauf, ob ein Beförderungsauftrag vorlag und die Kosten tatsächlich entstanden sind. Hieran besteht kein Zweifel. Die Gläubigerin hat durch ihren Auftrag die Kosten verursacht, da der Gerichtsvollzieher zur Ausführung ihres Auftrages die Räumung vorbereiten musste und hierzu eine Spedition beauftragen durfte."

Gegen diesen Beschluss wendet sich die Gläubigerin mit ihrer rechtzeitig eingelegten sofortigen Beschwerde. Sie wiederholt und vertieft ihr erstinstanzliches Vorbringen und ist nach wie vor der Ansicht, die Berechnung von Mehrwertsteuer sei unzulässig, da es sich der Sache nach um einen Schadensersatz handelt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig gemäß den §§ 793, 766 Abs. 2, 567 Abs. 1 und Abs. 2, 569 ZPO, in der Sache jedoch nicht begründet.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Amtsgericht die Erinnerung zurückgewiesen, denn der Gerichtsvollzieher hat zu Recht für die versuchte Räumung Kosten in Höhe von 375,46 Euro in Ansatz gebracht.

Zur Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Begründung des Amtsgerichts Düsseldorf in dem angefochtenen Beschluss Bezug genommen, der sich die Kammer in vollem Umfang anschließt.

Zu Recht hat das Amtsgericht ausgeführt, dass nach § 8 der einschlägigen Pfandkammerordnung die Gestellung der Transportmittel bei Räumungen nach den Sätzen des § 21 Pfandkammerordnung zu vergüten ist. Nachdem die Spedition mit einem Fahrzeug und Arbeitern zum vorgesehenen Räumungstermin am Räumungsort erschienen war, hat die Speditionsfirma Transportmittel und Arbeiter im Sinne dieser Vorschrift gestellt. Die Spedition hat daher eine Leistung im Sinne der Pfandkammerordnung erbracht, die zu vergüten ist und daher auch der Umsatzsteuer gemäß § 1 Abs. 1 UstG unterliegt.

Jedenfalls in Fällen wie dem Vorliegenden, in dem das Speditionsunternehmen vereinbarungsgemäß am Räumungsort erscheint und erst danach der Räumungsauftrag zurückgenommen wird, handelt es sich nach zutreffender Ansicht bei der hierdurch fällig gewordenen Vergütung gemäß § 21 Pfandkammerordnung nicht um einen pauschalierten Schadensersatz, sondern um einen Vergütungsanspruch für eine erbrachte Leistung. Das Speditionsunternehmen war daher berechtigt und verpflichtet, Umsatzsteuer in Ansatz zu bringen. Dementsprechend entspricht auch die Übemahrrie der fälligen Umsatzsteuer in den Kostenansatz des Gerichtsvollziehers der Rechtslage.

Soweit sich die Gläubigerin auf die Beschlüsse des Landgerichts Mannheim vom 25. September 1996 und Landgericht Kassel vom 26. Mai 2003 bezieht, sind diese bereits der Sache nach nicht einschlägig, da es sich dort um eine Zurücknahme des Räumungsauftrages vor dem vorgesehenen Räumungstermin handelte und eine Leistung des Umzugsuntemehmens im Sinne einer Gestellung von Arbeitern und Fahrzeug vor Ort zum vorgesehenen Räumungstermin tatsächlich gerade nicht erbracht worden ist. Dies stellt jedoch den wesentlichen Unterschied zu dem vorliegenden Sachverhalt dar.

Darüber hinaus überzeugen die Begründungen der aufgeführten Beschlüsse nicht. Die Kammer schießt sich vielmehr der überzeugenden Begründung des hessischen Finanzgerichts in dem Urteil vom 1. Dezember 1999 (DGVZ 2001,

S. 88) an, wonach eine Leistung im Sinne des § 1 Abs. 1 UstG bereits dann vorliegt, wenn der Räumungsauftrag noch vor Beginn der Zwangsvollstreckung zurückgenommen wird.

Aus den dargelegten Gründen hat das Amtsgericht die Erinnerung der Gläubigerin somit zu Recht zurückgewiesen.

Auch die Beschwerde unterlag demgemäß der Zurückweisung.

§§ 807 ZPO; 185 o GVGA

Wird der Schuldner nach seinen im Vermögensverzeichnis gemachten Angaben von Familienangehörigen oder Lebensgefährten unterhalten, hat er hierzu umfassende Auskünfte über Art und Umfang der Leistungen sowie über mögliche Gegenleistungen zu geben.

LG Koblenz, Beschl. v. 3. 2. 2006
– 2 T 818/05 –

Aus den Gründen:

Die Gläubiger betreiben gegen die Schuldner die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil. Der Schuldner hatte bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Dabei erklärte er: „Ich habe keinerlei Einkommen. Meinen Lebensunterhalt bestreite ich wie folgt: Zurzeit werde ich von meinen Eltern und meiner Lebensgefährtin unterstützt."

Die Gläubiger beantragten die Ergänzung des Vermögensverzeichnisses. Der Schuldner habe nicht angegeben, in welcher Höhe er unterstützt werde und ob diese Unterstützung von einer Gegenleistung abhängig sei. Der Schuldner sei verpflichtet, die Höhe der Leistungen sowie die Namen der unterstützenden Personen anzugeben und zu erklären, ob die Leistungen von einer Gegenleistung abhängig seien. Der Gerichtsvollzieher hat die Ergänzung des Vermögensverzeichnisses abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Erinnerung der Gläubiger hat das Amtsgericht mit dem nun angefochtenen Beschluss zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Angaben in dem Vermögensverzeichnis seien vollständig und eindeutig. Eine Ergänzung mache keinen Sinn, denn eine zahlenmäßige Zuordnung der im Rahmen eines familiären Verhältnisses oder einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft erhaltenen Zuwendung sei in der Regel nicht möglich.

Hiergegen wenden sich nun die Gläubiger mit ihrer sofortigen Beschwerde, der das Amtsgericht nicht abgeholfen hat.

Die sofortige Beschwerde der Gläubiger ist zulässig (§§ 766, 793, 567, 569 ZPO), sie hat auch in der Sache Erfolg:

Die ergänzenden Fragen der Gläubiger zum Vermögensverzeichnis des Schuldners sind zulässig. Ein Vermögensverzeichnis soll möglichst umfassend und erschöpfend Auskunft über alle Vermögenswerte des Schuldners geben. Das Vermögensverzeichnis soll dem Gläubiger Möglichkeiten des Zugriffs auf diese Vermögenswerte schaffen. Deshalb muss die Auskunft so geschaffen sein, dass der Gläubiger alle Informationen erhält, die notwendig sind, um unmittelbare Vollstreckungsanträge zu stellen. Die hierzu üblicherweise verwendeten Formulare stellen dabei nur eine Hilfe für den Schuldner dar. Sie enthalten keine abschließende Regelung, welche Angaben zum Vermögen zu machen sind. Hierfür ist alleine die Regelung des § 807 ZPO maßgeblich. Es liegt an dem Gläubiger, durch gezielte Fragen über den amtlichen Vordruck hinausgehende und diesen ergänzende Fragen zu stellen. Solche Fragen müssen allerdings auf den konkreten Fall bezogen sein und dürfen an der Lebenswirklichkeit des Schuldners nicht vorbeigehen. Im Hinblick auf § 807 ZPO dürfen die Anforderungen an die Darlegungen des Gläubigers nicht überspannt werden. Ergänzende Fragen sind immer dann zuzulassen, wenn sie nicht offensichtlich auf Ausforschung der allgemeinen Lebensverhältnisse angelegt sind. Dies ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn der Gläubiger darlegen kann, dass ihm eine Antwort des Schuldners eine weitere Vollstreckungsmöglichkeit eröffnet (vgl. *Goebel*, Zwangsvollstreckung, 2. Aufl., § 2 Rdnr. 112 ff. m. w. N.).

Gibt ein Schuldner in dem Vermögensverzeichnis an, von Familienangehörigen oder Lebensgefährten unterhalten zu werden, sind von ihm möglichst umfassende Auskünfte über Art und Umfang möglicher Leistungen im Haushalt sowie über mögliche Gegenleistungen zu fordern, um dem Gläubiger die Prüfung zu ermöglichen, ob eine mögliche Tätigkeit des Schuldners (z. B. im Haushalt) Grundlage eines verschleierten Arbeitseinkommens nach § 850 h Abs. 2 Satz 2 ZPO sein kann. Dabei ist es notwendig, dass der Schuldner Name und Anschrift des Lebensgefährten sowie Art und Höhe der Unterstützung angibt. Nur auf diesem Wege kann der Gläubiger nachprüfen, ob der Schuldner gegebenenfalls einen Anspruch auf die Zuwendungen hat, die er erhält (so auch: Landgericht Düsseldorf, JurBüro 1998, 553; Landgericht Koblenz, JurBüro 1998, 604; Landgericht Aschaffenburg, JurBüro 2000, 664; Landgericht Bonn NJW – RR 2001, 1295; Landgericht Karlsruhe, InVO 2002, 647; Landgericht Dortmund, JurBüro 2002, 159).

Die von den Gläubigern gestellten Fragen erfüllen sämtlich die oben genannten Voraussetzungen. Der Schuldner kann diese Fragen ohne Schwierigkeiten beantworten. Die Fragen greifen auch nicht in unzumutbarer Weise in die Rechte des Schuldners oder dritter Personen ein.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die erstinstanzliche Entscheidung des AG Lahnstein vom 28. 10. 2005 – 7 M 2207/05 –, welche mit dieser Entscheidung aufgehoben wurde, ist in der DGVZ 2005/12, S. 189 abgedruckt.

Art. 13 GG; §§ 758, 758 a, 890, 892 ZPO; 107, 184 GVGA

Der Gerichtsvollzieher ist zum Eindringen in die schuldnerische Wohnung ohne besondere richterliche Anordnung befugt, wenn dort titelgemäß Handlungen vorzunehmen sind, welche der Schuldner zu dulden hat.

I. LG Potsdam, Beschl. v. 30. 11. 2005
– 5 T 1177/05 –

II. LG Dessau, Beschl. v. 27. 10. 2005
– 7 T 299/05 –

I.

Aus den Gründen:

(LG Potsdam)

Die gemäß §§ 793, 567 ZPO zulässige sofortige Beschwerde ist begründet.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts ist ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss nicht erforderlich. Zum Eindringen in die Wohnung ist der Gerichtsvollzieher ohne richterliche Anordnung befugt, wenn dort titelgemäß Handlungen vorzunehmen sind, denn in diesem Fall handelt es sich nicht um „Durchsuchungen" im Sinne des Art. 13 GG. Anders nur, wenn die Duldung einer Aufspürung von Tatsachen dienen soll, wenn es um die Bereitstellung oder Herbeischaffung im Gewahrsam des Schuldners befindlicher Gegenstände geht, die zur Ausführung der Handlung notwendig sind (Stein/Jonas/*Brehm*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, § 892

Rdnr. 2). Um Letzteres geht es hier jedoch nicht. Mit dem Titel ist der Schuldner verurteilt worden, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gläubigerin Zutritt zu der Anschlussstelle zu gestatten und die Einstellung der Gasversorgung durch Sperrung des Zählers zu dulden. Voraussetzung für das Sperren des Gaszählers ist das Betreten der Wohnung und damit das Öffnen der Wohnungstür – was als einheitliche Handlung zu bewerten ist –, wozu der Gerichtsvollzieher bereits aufgrund des Titels berechtigt ist. Dieser beinhaltet die richterliche Erlaubnis, gegen den Willen die Wohnung des Schuldners zu betreten (vgl. LG Berlin, DGVZ 1991, 155; LG Braunschweig, DGVZ 1988, 140).

II.

Aus den Gründen:

(LG Dessau)

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung aus einem Versäumnisurteil.

Durch das Urteil ist der Schuldner zur Zahlung verurteilt und ihm aufgegeben worden,

> *„den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Klägerin Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren und die Einstellung der Gasversorgung durch Ausbau des Gaszählers zu dulden und herauszugeben."*

Den Auftrag zur Durchführung der Zwangsvollstreckung im Hinblick auf den Ausbau des Gaszählers hat die Gerichtsvollzieherin mit der Begründung abgelehnt, hierfür bedürfe es eines (gesonderten) richterlichen Durchsuchungsbeschlusses, den die Gläubigerin nicht beantragt habe. Zur Begründung hat sie sich insoweit auf die Kommentierung bei Zöller (Zöller/*Stöber*, § 758 a ZPO, Rdnr. 6) bezogen.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Erinnerung der Gläubigerin hat das Amtsgericht zurückgewiesen.

Mit ihrer sofortigen Beschwerde verfolgt die Gläubigerin ihr Begehren weiter.

Das Amtsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und das Verfahren dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts über die gemäß § 568 S. 1 ZPO der Einzelrichter zu befinden hat, weil die angefochtene Entscheidung von einem Amtsrichter und damit einem Einzelrichter (vgl. Zöller/*Gummer*, Rdnr. 2 zu § 568 ZPO) erlassen worden ist, ist zulässig (§§ 793, 567 Abs. 1, Abs. 2, 569 Abs. 1 und 2 ZPO), und begründet.

Die Tenorierung des Vollstreckungstitels umfasst ausdrücklich auch die Verpflichtung des Schuldners, „… *den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Klägerin Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren* ..." und den Ausbau des herauszugebenden Gaszählers zu dulden.

Jedenfalls weil der Schuldner durch das zu vollstreckende Urteil ausdrücklich zur Duldung des Zutritts zu seiner Wohnung zu dem bestimmten Zweck verurteilt worden ist, bedarf es – entgegen der Ansicht des Amtsgerichts – keiner gesonderten richterlichen Durchsuchungsanordnung mehr. Denn ist der Schuldner zur Herausgabe einer bestimmten, in der Wohnung fest installierten Sache (etwa Gas- und Stromzähler) verurteilt worden, so kann der Gerichtsvollzieher die vom Gericht gestattete Zwangsvollstreckung überhaupt nur in der Wohnung des Schuldners durchführen, wobei der Standort der Sache auf Grund ihrer festen Installation unveränderlich ist. Überdies ist auch fraglich, ob es sich überhaupt um eine *Durchsuchung* der Wohnung des Schuldners handelt, wenn der Schuldner nach dem Urteil schon den Zutritt zur Wohnung und den Ausbau eines fest installierten Zählers zu dulden hat.

Die Erzwingung des Zugangs zur Wohnung mit Hilfe des Gerichtsvollziehers stellt einen Eingriff in die Wohnungsfreiheit dar, die ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 892, 758 Abs. 3 ZPO findet und auch von Verfassung wegen nicht zu beanstanden sind, weil ohne diesen Eingriff ein der Verurteilung zuwiderlaufendes Verhalten des Schuldners die Verwirklichung des ebenfalls grundrechtlich geschützten Gläubigerrechts (Art. 14 GG) unmöglich machen würde (vgl. zum Ganzen: Münchener Kommentar/*Heßler*, 2. Aufl. 2000, § 758 a ZPO, Rdnr. 46 f.; Baumbach/Lauterbach/Albers/*Hartmann*, 63. Aufl. 2005, § 758 a ZPO, Rdnr. 14 jeweils m. w. N.).

Die möglicherweise gegenteilige Ansicht von *Stöber* (a. a. O.), auf die sich die Gerichtsvollzieherin bezogen hat, ist insoweit nicht zutreffend, zumal er keinerlei Argumente für seine Auffassung anführt und auch keine gerichtliche Entscheidung veröffentlicht zu sein scheint, die seine Auffassung stützt.

Art. 13 GG; §§ 758, 758 a, 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO; 107, 185 a GVGA

Ein Kombiauftrag verpflichtet den Gerichtsvollzieher, die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO herbeizuführen.

LG Weiden i. d. Opf., Beschl. v. 6. 2. 2006
– 2 T 165/05 –

Aus den Gründen:

Das Landgericht hat seine vertretene Auffassung, dass es nicht auf die Entscheidung der Frage ankommt, ob aufgrund des ihm erteilten Kombiauftrags der Gerichtsvollzieher verpflichtet ist, die Voraussetzungen des § 807 Abs. l Nr. 4 ZPO zu schaffen, zu korrigieren. Zwar richtete sich die Erinnerung der Gläubigerin nach § 766 ZPO zunächst dagegen, dass der Gerichtsvollzieher das Vorliegen der Voraussetzungen des § 807 Abs. l Ziffer 3 ZPO zu unrecht verneint hatte, dies war jedoch auch aus Sicht der Kammer nicht der Fall. Deshalb wurde die Erinnerung mit Beschluss des Amtsgerichts auch zurückgewiesen. Die gegen diesen Beschluss erhobene sofortige Beschwerde wurde jedoch auch damit begründet, dass der Gerichtsvollzieher, wenn man vom Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 807 Abs. l Ziffer 3 ZPO ausgeht, die Voraussetzungen des § 807 Abs. l Ziffer 4 ZPO zu schaffen habe. Behauptet wurde auch, dass der Gerichtsvollzieher sich weigere, dies zu tun.

Aus der dienstlichen Stellungnahme des Gerichtsvollziehers ergibt sich auch, dass dieser nach seiner Auffassung keine Möglichkeit sah, das Verfahren nach § 807 Abs. l Nr. 4 ZPO fortzusetzen.

Die Kammer sieht im Einklang mit der Gläubigerin keine Gründe, die den Gerichtsvollzieher hindern, für den Fall, dass er den Schuldner nicht antrifft, was auch dann gegeben ist, wenn ein Dritter anwesend ist und die Durchsuchung verweigert, die Voraussetzungen des § 807 Abs. l Nr. 4 ZPO herbeizuführen, um auf diese Art und Weise die Voraussetzungen für die eidesstattliche Versicherung zu schaffen. Dies ist nach Auffassung der Kammer vom Kombiauftrag an den Gerichtsvollzieher mit umfasst. Aus Sicht der Kammer stellt dies die einfachste Möglichkeit, zur Fortsetzung des Verfahrens auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne vorherige Einholung einer Durchsuchungsanordnung dar, zu der der Gerichtsvollzieher auch auf Grund des Kombiauftrags verpflichtet ist.

§§ 788, 806 b ZPO; Nr. 1000 VV-RVG; 109, 114 a GVGA

Wird vom Gläubiger im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsauftrages dem Schuldner nachgelassen, die Forderung in Teilbeträgen zu begleichen und werden diese vom Gerichtsvollzieher eingezogen, lässt dieser Nachlass keine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV-RVG entstehen.

LG Koblenz, Beschl. v. 20. 2. 2006
– 2 T 94/06 –

Aus den Gründen:

Der Gläubiger betreibt die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner aus einem Urteil des Amtsgerichts.

Der Gerichtsvollzieher suchte den Schuldner zum Zwecke der Zwangsvollstreckung auf. Dieser teilte mit, die Schuld in Raten abzahlen zu wollen. Er zahlte 4 000,– Euro, von denen der Gerichtsvollzieher 3 961,40 Euro an den Gläubiger abführte. Der Gerichtsvollzieher fragte bei dem Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers nach, ob dieser mit weiteren angemessenen Raten einverstanden sei. Dieser erklärte, dass er mit der Zahlung weiterer Raten in Höhe von monatlich 1 000,– Euro einverstanden sei, wenn der Schuldner die Einigungsgebühr in Höhe von 435,– Euro entrichte.

Der Schuldner zahlte weitere 3 500,– Euro an den Gerichtsvollzieher, von denen dieser 3 496,40 Euro an den Gläubiger abführte. Der Schuldner zahlte weitere 3 060,– Euro an den Gerichtsvollzieher, von denen 3 056,40 Euro an den Gläubiger abgeführt wurden. Insgesamt wurden somit 10 514,20 Euro an den Gläubiger gezahlt.

Der Verfahrensbevollmächtigte des Gläubigers forderte den Gerichtsvollzieher auf, die noch ausstehende Einigungsgebühr zu vollstrecken. Dies lehnte der Gerichtsvollzieher ab. Offen ist auch noch ein weiterer Betrag von 15,01 Euro Zinsen. Insoweit hat der Gerichtsvollzieher angekündigt, noch 6,90 Euro bei dem Schuldner einzuziehen, darüber hinaus bestünde kein Zinsanspruch, weil diese nur bis zum Tag des Eingangs der Raten bei ihm zu berechnen sei.

Die gegen die Ablehnung der Vollstreckung erhobene Erinnerung nach § 766 Abs. 1 ZPO hat der Amtsrichter zurückgewiesen.

Dagegen wendet sich der Gläubiger mit seiner sofortigen Beschwerde, mit der beantragt wird, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Zwangsvollstreckung wegen des insgesamt offenen Betrags von 450,01 Euro aufzunehmen, hilfweise anzuweisen, die Zwangsvollstreckung wegen eines Betrages von 15,01 Euro aufzunehmen.

Die gemäß §§ 793, 567, 569 ZPO zulässige sofortige Beschwerde erweist sich als unbegründet.

Der Gerichtsvollzieher hat zu Recht die Zwangsvollstreckung in Bezug auf die geltend gemachte Einigungsgebühr von 453,– Euro abgelehnt. Diese ist nicht entstanden.

Die Einigungsgebühr nach Ziff. 1000 VV des RVG ist an die Stelle der bisherigen Vergleichsgebühr des § 23 BRAGO getreten. Nach der Formulierung der neuen Vorschrift kommt es auf die früher streitige Frage nicht mehr an, ob ein Vergleich im Sinne des § 779 BGB vorliegt; ein solcher wird nicht verlangt. So entsteht die Gebühr, wenn im Verlauf eines Verfahrens oder außergerichtlich der Streit über das Bestehen einer Forderung dadurch beigelegt wird, dass eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen wird.

Unter Hinweis auf die neu, erweiternd formulierte Fassung der Einigungsgebühr nimmt das Schrifttum überwiegend an, dass fast jede Ratenzahlungseinigung in der Zwangsvollstreckung die Voraussetzungen des VV 1000 erfülle, denn es werde die stets vorliegende Ungewissheit über die Erfolgsaussichten von Vollstreckungsmaßnahmen, die Zahlungsfähigkeit oder die Zahlungswilligkeit des Schuldners beseitigt, was für die Entstehung der Einigungsgebühr ausreiche (Gebauer/*Schneider*, RVG, 2. Aufl., RV 1000 Rdnr. 96; Gerold/Schmidt/*von Eicken*, RVG, 16. Aufl., VV 1000 Rdnr. 63; Jungbauer/*Mock*, Rechtsanwaltsvergütung, 3. Aufl., Rdnr. 866; Goebel/Gottwald/*v. Seltmann*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 2004, VV-RVG N. 1000 Rdnr. 2; a. A. *Kessel*, DGVZ 2004, 179 ff.).

Demgegenüber geht die Rechtsprechung davon aus, dass dann, wenn dem Schuldner im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsauftrags vom Gläubiger nachgelassen wird, die bestehende Forderung in Raten abzuzahlen und wenn diese Raten vom beauftragten Gerichtsvollzieher beim Schuldner eingezogen werden, eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV-RVG nicht entsteht (LG Bonn DGVZ 2005, 77; AG Euskirchen DGVZ 2005, 29; AG Neu-Ulm DGVZ 2005,47). Das wird damit begründet, dass es sich bei der durch den Gerichtsvollzieher eingeräumten Ratenzahlungsmöglichkeit nicht um einen Vertrag im Sinne des BGB handele, sondern um eine dem Gerichtsvollzieher durch Gesetz (§§ 806 b, 813 a, 900 Abs. 3 ZPO) oder die Verwaltungsbestimmung (§ 186 Nr. 6 GVGA) eingeräumte Möglichkeit, Ratenzahlung zu gewähren. Die Mitwirkung des Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers sei nicht erforderlich. Sie liege auch nicht in der Zustimmung zu einer Ratenzahlungsgewährung durch den Gerichtsvollzieher, da dieser die Voraussetzungen, ob Raten gewährt werden könnten, selbständig zu prüfen habe.

Dieser Ansicht schließt die Kammer sich an.

Wegen Zinsen von 6,90 Euro verweigert der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung nicht. Ein weiterer Zinsanspruch steht dem Gläubiger nicht zu. Maßgeblich für die Berechnung der Zinsen ist der Eingang der Zahlungen bei dem Gerichtsvollzieher.

§§ 788, 806 b ZPO; Nr. 1000 VV-RVG; 109, 114 a GVGA

Allein die Ungewissheit über die Erfolgsaussichten für Vollstreckungsmaßnahmen und über die Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit des Schuldners lässt eine Einigungsgebühr entstehen, auch wenn kein Streit vorliegt. Dabei ist es nicht notwendig, dass der Schuldner die Ratenzahlungsvereinbarung persönlich geschlossen hat. Angefallene Einigungsgebühren sind notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung.

LG Tübingen, Beschl. v. 18. 7. 2005
– 5 T 170/05 –

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde erweist sich in der Sache als erfolgreich.

Der Gerichtsvollzieher hat zu Unrecht die von dem Gläubigervertreter geltend gemachte Einigungsgebühr nach dem RVG in Höhe, von 171,10 Euro betreffend einer Ratenzahlungsvereinbarung während der Zwangsvollstreckung abgesetzt.

Die Einigungsgebühr ist angefallen. Da es für die Erhebung der Einigungsgebühr nicht mehr auf ein Nachgeben wie für die Vergleichsgebühr nach § 23 BRAGO ankommt, ist die bisherige Rechtsprechung, die weitgehend das Entstehen einer Vergleichsgebühr im Vollstreckungsverfahren abgelehnt hat, nicht mehr aufrecht zu erhalten. Die Voraussetzungen des VV 1000 sind erfüllt, denn falls kein Streit besteht, wird fast immer eine Ungewissheit über die Erfolgsaussichten für die Vollstreckungsmaßnahmen, die Zahlungsfähigkeit oder die Zahlungswilligkeit des Schuldners vorliegen, was für die Entstehung der Einigungsgebühr ausreicht (vgl. Nomos-Kommentar RVG, Nr. 1000 VV Rdnr. 17; Gebauer-*Schneider*,

RVG, VV 1000, Rdnr. 96; Geroldt-Schmidt, WG, 16. Auflage, VV 1000 Rdnr. 63).

Ist die Gebühr angefallen, handelt es sich um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung (vgl. OLG Stuttgart, 8 W 429/92 vom 17. 1. 1994). Der Vergleich regelt, ob und unter welchen Bedingungen in der Zukunft weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden. Somit geht es nicht nur um die Vermeidung weiterer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Letztendlich stellt sich auch der Schuldner, dessen Schutz § 788 ZPO dient, nicht schlechter: Die Mitwirkung an der Einigung geschieht freiwillig; der Schuldner erreicht dadurch, dass bis auf weiteres keine weiteren Zwangsvollstreckungskosten auflaufen und er von Zwangsmaßnahmen unbehelligt bleibt. Im Gegenzug fällt die Einigungsgebühr an.

Dass nicht der Schuldner persönlich, sondern sein Stiefvater diese Vereinbarung geschlossen hat, rechtfertigt eine andere rechtliche Beurteilung nicht. Der Gläubigervertreter hat unwidersprochen vorgetragen, dass der Stiefvater in Vertretung des Schuldners gehandelt hat. Dem Schuldner wurde Gelegenheit gegeben, zu diesem Vortrag Stellung zu nehmen, was nicht geschah.

Nach alledem war die sofortige Beschwerde des Gläubigervertreters erfolgreich.

§§ 788 ZPO; Nr. 1009, Nr. 3309 VV-RVG; 109 GVGA

Nimmt eine Wohnungseigentümergemeinschaft bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums am Rechtsverkehr teil, ist sie insoweit rechtsfähig, mit der Folge, dass die Verfahrensgebühr für einen Zwangsvollstreckungsauftrag unter Ausschluss der Erhöhungsgebühr nur einmal in Ansatz gebracht werden kann.

AG Schorndorf, Beschl. v. 12. 10. 2005
– M 2506/05 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin wendet sich mit ihrer Erinnerung gegen die nach Einreichung eines Zwangsvollstreckungsauftrags vom Gerichtsvollzieher vorgenommene Absetzung bei den Rechtsanwaltsgebühren für die Zwangsvollstreckung und beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die im Zwangsvollstreckungsantrag berechneten Gebühren in Höhe von weiteren 428,96 Euro zu pfänden. Der Gerichtsvollzieher hat für jeden der in Anspruch genommenen Schuldner einen Betrag von 71,00 Euro und nicht den von der Gläubigerin geltend gemachten Betrag in Höhe von 499,96 Euro in Ansatz gebracht.

Die gemäß § 766 Abs. 2 ZPO statthafte Erinnerung ist nicht begründet. Der Gerichtsvollzieher hatte die geltend gemachten Kosten zu prüfen und erforderlichenfalls abzusetzen. Dabei hat der Gerichtsvollzieher bei den Anwaltskosten die von den Gläubigervertretern geltend gemachte Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 VV-RVG in Höhe von 2,0 für weitere Auftraggeber zu Recht nicht in Ansatz gebracht. Bei den Gläubigern handelt es sich um eine Wohnungseigentümergemeinschaft. Diese ist nach der Entscheidung des BGH vom 2. Juni 2005 (NJW 2005, 2061 ff.) teilrechtsfähig; sie ist insoweit rechtsfähig, als sie bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums am Rechtsverkehr teilnimmt. Die Wohnungseigentümer treten als Verband im Rechtsverkehr auf und werden vom Verwalter vertreten. Insoweit entspricht die Anerkennung der Teilrechtsfähigkeit der neuen Rechtsprechung des BGH zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts, BGHZ 146, 341 (so BGH NJW 2005, 2061, 2066). Unter anderem soll die Anerkennung der Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergemeinschaft auch zu Erleichterungen bei der Durchsetzung von Beitragsforderungen gegen säumige Wohnungseigentümer führen, weil entgegen der früheren Rechtssprechung die Wohnungseigentümer sich nicht mehr mit einer fiduziarischen Abtretung der Forderung oder mit der Ermächtigung des Verwalters behelfen müssen, die Forderung als Prozessstandschafter einzuklagen (BGH a. a. O. S. 2065). Da auch im vorliegenden Fall die Wohnungseigentümergemeinschaft in Wahrheit nur als solche auftritt, liegt keine Mehrheit von Auftraggebern vor. Folglich kommt auch keine Erhöhungsgebühr nach VV-RVG Nr. 1008 in Betracht (Hartmann, Kostengesetze, 35. Auflage, § 7 RVG Rdnr. 7 m. w. N.; die a. a. O. Rdnr. 23 zitierte Rechtsprechung zur Wohnungseigentümergemeinschaft ist durch die jüngste BGH-Entscheidung überholt).

Als Rechtsanwaltskosten für die Zwangsvollstreckung sind daher für jeden der beiden Schuldner anzusetzen:

3/10 Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3309 VV-RVG für den Zwangsvollstreckungsauftrag	25,50 Euro
3/10 Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3309 VV-RVG für den Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung	25,50 Euro
Post- und Telekommunikationsentgelt gemäß Nr. 7002 VV-RVG	10,20 Euro
	61,20 Euro
16 % Umsatzsteuer	9,79 Euro
	70,99 Euro

Nachdem der Gerichtsvollzieher in seiner Abrechnung einen Betrag von jeweils 71,00 Euro zugrunde gelegt hat, kann die Erinnerung keinen Erfolg haben.

Anmerkung der Schriftleitung:

Hierzu auch BGH, DGVZ 2005, 10, S. 153 mit Anmerkung Seip.

§§ 788, 806 b ZPO; Nr. 1000 VV-RVG; 109, 114 a GVGA

Eine zwischen Gläubiger und Schuldner geschlossene Ratenzahlungsvereinbarung lässt keine Einigungsgebühr entstehen. Selbst wenn dies der Fall wäre, ist sie nicht im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens beizutreiben, weil es sich hierbei um keine für das Verfahren notwendige Kosten handelt.

LG Bonn, Beschl. v. 6. 12. 2005
– 4 T 415/05 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin vollstreckt aus einem der Schuldnerin zugestellten Vollstreckungsbescheid.

Ausweislich ihrer im jetzigen Verfahren vorgelegten Forderungsaufstellung erwirkte sie einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, auf den aber offenbar der Drittschuldner keine Zahlungen leistete.

Daraufhin unterzeichnete die Schuldnerin eine Ratenzahlungsvereinbarung, in der sie sich verpflichtete, den „bis heute geschuldeten Betrag, einschließlich Kosten, in Höhe von 1 758,89 Euro“ in acht monatlichen Raten zu je 200,– Euro und einer Schlussrate von 195,69 Euro, beginnend am 15. Januar 2005, zu zahlen. Der Verfahrensbevollmächtigte der Gläubigerin unterzeichnete die Vereinbarung. Die Anlage besteht aus einem Forderungskonto, in das eine

Einigungsgebühr nach dem RVG in Höhe von 127,50 Euro nebst Auslagenpauschale in Höhe von 20,– Euro eingebucht ist und das einen Stand einschließlich Kosten und Zinsen in Höhe von 1 758,89 Euro aufweist.

Da die Schuldnerin keine Zahlungen leistete, beauftragte die Gläubigerin den Gerichtsvollzieher mit der Mobiliarvollstreckung. Der Gerichtsvollzieher zog einen Betrag von 344,40 Euro und später weitere 1 293,70 Euro ein.

Gegenstand des Erinnerungs- und Beschwerdeverfahrens ist die Weigerung des Gerichtsvollziehers, auch die von der Gläubigerin geltend gemachten Kosten der Ratenzahlungsvereinbarung gemäß § 788 ZPO mit einzuziehen.

Die Gläubigerin hat die Auffassung vertreten, diese Kosten stellten notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung im Sinne von § 788 ZPO dar; im Übrigen habe die Schuldnerin diese Kosten in dem Ratenzahlungsvergleich ausdrücklich übernommen.

Das Amtsgericht hat die Erinnerung mit Beschluss, auf den wegen seiner Begründung Bezug genommen wird, zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss wendet sich die Gläubigerin mit der sofortigen Beschwerde. Sie verfolgt das Erinnerungsbegehren, den Gerichtsvollzieher zur Einziehung der Kosten des Ratenzahlungsvergleichs anzuweisen, weiter.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 793 ZPO statthaft, auch im Übrigen zulässig, in der Sache aber ohne Erfolg.

Das Amtsgericht hat die Erinnerung zu Recht zurückgewiesen. Wegen der Kosten des Ratenzahlungsvergleichs kann aus dem Vollstreckungsbescheid nicht gemäß § 788 ZPO vollstreckt werden.

Nach Auffassung der Kammer ist die von der Gläubigerin geltend gemachte Einigungsgebühr (Nr. 1000 VV-RVG) nebst Auslagenpauschale nicht angefallen. Die Ratenzahlungsvereinbarung beseitigte weder einen Streit noch eine Ungewissheit der Vertragschließenden über ein Rechtsverhältnis. Die Forderung der Gläubigerin war nicht mehr im Streit, da der Vollstreckungsbescheid in Rechtskraft erwachsen war. Soweit nahezu ein Jahr nach Zustellung des Titels und nach einem vergeblichen Versuch der Forderungspfändung überhaupt noch eine Ungewißheit über die fehlende Zahlungsbereitschaft der Schuldnerin bestand, ist diese jedenfalls durch deren schlichte Erklärung, die Forderung in Raten zu begleichen, nicht beseitigt worden.

Jedenfalls aber handelt es sich bei den Kosten der Ratenzahlungsvereinbarung nicht um Kosten der Zwangsvollstreckung im Sinne von § 788 ZPO. Die Vorschrift des § 788 ZPO, in der von den Kosten der Zwangsvollstreckung die Rede ist, betrifft ihrem Wortsinn nach nur solche Aufwendungen, die unmittelbar zur Vorbereitung oder Durchführung der Vollstreckung entstanden sind (vgl. LG München Rpfleger 1998, 531; LG Münster DGVZ 1995, 168; AG Aachen DGVZ 1987, 62), wohingegen die Kosten einer nach rechtskräftigem Abschluss des Erkenntnisverfahrens geschlossenen Ratenzahlungsvereinbarung allenfalls aus Anlass der Zwangsvollstreckung angefallen sind. Denn der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung dient weder der Vorbereitung noch der Durchführung der Zwangsvollstreckung, sondern vielmehr der Vermeidung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen durch freiwillige Befriedigung des Gläubigers (vgl. die Beschlüsse der Kammer vom 22. Januar 1998 [4 T 843/98], 23. Februar 1999 [4 T 103/99] und 6. Mai 2002 [4 T 242/02]; vgl. auch LG München, a. a. O.; LG Münster, a. a. O.; LG Coburg DGVZ 1988, 75; AG Erkelenz DGVZ 1995, 175; AG Siegen, DGVZ 1991, 27; AG Aachen, a. a. O.; Kessel, DGVZ 2004, 179, 180). Der Gegenmeinung, nach der von § 788 ZPO auch diejenigen Kosten erfaßt werden, durch die eine weitere Vollstreckung vermieden wird (vgl. *Lorenz* DGVZ 1997, 129, 136 m. w. N.), schließt sich die Kammer nicht an. Der Einwand, dass anderenfalls die vom Gesetzgeber mit der Schaffung der Vorschrift des § 788 ZPO angestrebte Prozessökonomie nicht erreicht werde, weil der Gläubiger zur Geltendmachung der Kosten einer Ratenzahlungsvereinbarung in einem gesonderten Verfahren gezwungen werde (so LG Darmstadt DGVZ 1995, 46; Lorenz, a. a. O.), rechtfertigt für sich allein keine extensive Anwendung des § 788 ZPO (vgl. LG Münster, a. a. O.). Auch ist nicht ohne weiteres zu befürchten, dass in diesem Fall der auch den Interessen des Schuldners Rechnung tragende Ratenzahlungsvergleich für einen Gläubiger erheblich an Attraktivität verlieren würde (so *Lorenz*, a. a. O.). Denn durch den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung erspart der Gläubiger sich, jedenfalls sofern der Schuldner die vereinbarten Zahlungen leistet, weitere, u. U. sogar mehrmalige Vollstreckungsversuche, die ebenfalls Kosten auslösen. Letztlich handelt es sich bei den Kosten eines Ratenzahlungsvergleichs auch nicht um notwendige Kosten im Sinne des § 788 ZPO, da der Gläubiger auch ohne den Abschluss des Vergleichs gegen den Schuldner vollstrecken kann (vgl. LG Essen DGVZ 1993, 56; AG Wiesbaden DGVZ 1994, 158; *Ottersbach*, Rpfleger 1990, 283, 284). Aus diesem Grunde besteht für einen Gläubiger keine Notwendigkeit, die Entgegennahme etwa vom Schuldner angebotener Teilzahlungen auf eine titulierte Forderung davon abhängig zu machen, dass der Schuldner sich auf eine Vereinbarung über Ratenzahlungen einlässt.

Ob die Schuldnerin in der Ratenzahlungsvereinbarung eine materiell wirksame Verpflichtung zur Zahlung einer Einigungsgebühr nebst Auslagenpauschale übernommen hat, kann dahinstehen. Aus einer solchen Vereinbarung kann nicht unmittelbar die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Den Gerichten und Organen der Zwangsvollstreckung ist die Prüfung und Feststellung von materiellen Ansprüchen grundsätzlich versagt; dies bleibt dem Erkenntnisverfahren vorbehalten (vgl. BGH NJW 2003, 515, für die Prüfung des Schuldgrundes in den Fällen des § 850 f Abs. 2 ZPO). Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass die unmittelbare Eintreibung einer materiellen Kostenforderung einem praktischen Bedürfnis (auch) der Schuldnerin entspreche, weil dies für die Schuldnerin kostengünstig sei. Die Zwangsvollstreckung ist ein Eingriff der Staatsgewalt in grundrechtlich geschützte Eigentumsrechte der Schuldnerin. Sie setzt mit gutem Grund eine Titulierung des zu vollstreckenden Anspruchs in einem Verfahren voraus, das der Schuldnerin zumindest die Möglichkeit bietet, sich gegen ihre Inanspruchnahme zu verteidigen. Der Umstand, dass dies die Schuldnerin im Unterliegensfall Geld kostet, veranlasst die Kammer nicht dazu, eine Zwangsvollstreckung ohne Titel zuzulassen. Ein denkbares Interesse der Schuldnerin an der Vermeidung weiterer Kosten kann nur von dieser selbst, etwa durch freiwillige Zahlung der Einigungsgebühr an die Gläubigerin, wahrgenommen werden, nicht aber durch einen Akt der Fürsorge (oder Bevormundung) der Gläubigerin oder der Gerichte und Organe der Zwangsvollstreckung.

Ob im vorliegenden Falle die materielle Einigung über die Kosten der Ratenzahlungsvereinbarung einer Prüfung am Maßstab des § 305 c BGB standhält, braucht die Kammer daher letztlich nicht zu entscheiden. Die Ratenzahlungsvereinbarung selbst spricht nur von der Zahlung des „bis heute geschuldeten Betrages einschließlich Kosten“. Ob dieser Text die von der Gläubigerin für den Abschluss der Vereinbarung geforderten weiteren Kosten einschließt, ist zweifelhaft. Diese Kosten sind zwar in der Gesamtsumme enthalten, werden aber in der in Bezug genommenen Anlage ohne besondere Hervorhebung aufgeführt. Dies spricht dafür, dass die Gläubigerin die mit dem Abschluss der Ratenzahlungsvereinbarung verbundene Erhöhung der Gesamtforderung vor der Schuldnerin verstecken wollte.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen

Begründet von *Siegfried Schrader†*, Senatspräsident a. D.; fortgeführt von Dr. *Karl-Friedrich Steinert*, Vizepräsident des Oberlandesgerichts a. D. Rostock und *Kai-Uwe Theede*, Richter am Oberlandesgericht Rostock, 8. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2006, XXI, 502 Seiten, in Leinen, 54,– Euro, Verlag C. H. Beck, München, ISBN 3-406-53831-2, – www.beck.de –

Das in der Reihe Handbuch zur Rechtspraxis erschienene Buch stellt die einzelnen Vollstreckungsverfahren, angefangen von den Voraussetzungen bis hin zur Beendigung der Zwangsvollstreckung dar. Zahlreiche Formulierungsvorschläge für Anträge durch den Gläubiger, ja selbst Vorschläge zur Abfassung von Verfügungen des Gerichts zeugen von der praxisnahen Ausgestaltung des Werkes.

Sehr hilfreich sind die zu Beginn eines jeden Kapitels aufgeführten Hinweise auf weiteres Schrifttum sowie die Auflistung der in dem jeweiligen Kapitel behandelten Vorschriften. Die Gliederung des Textes durch Randnummern erleichtern die Zitierbarkeit der betreffenden Passagen in diesem Buch.

Die sich jedem Abschnitt anschließenden Hinweise auf die jeweils entstehenden Kosten (sowohl des Gerichts, des Gerichtsvollziehers oder des Rechtsanwalts) und die möglichen Rechtsmittel sind sehr aufschlussreich. Tabellen über die Vergütung der Rechtsanwälte und der Kosten des Gerichts als Anhang des Buches ergänzen diese Hinweise. Bei der Tabelle über die Pfändungsfreigrenzen bei Arbeitseinkommen wäre im Hinblick auf die sich laufend verändernden Freigrenzen ein Hinweis auf den Stand der Tabelle wünschenswert.

Die in den Verfahren vorgegebenen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel werden ausführlich vorgestellt. Etwas kurz ist das Kapitel über die inländischen Vollstreckungstitel. Hier setzen die Autoren wohl die erforderlichen Kenntnisse über die Besonderheiten der jeweiligen Vollstreckungstitel voraus. Gut, dass zu einem späteren Zeitpunkt auf die Wartefristen bei einigen Titeln eingegangen wird. Wesentlich ausführlicher befasst sich das Autorenteam mit ausländischen Vollstreckungstiteln und deren Vollstreckbarerklärung. Insbesondere auf den Europäischen Vollstreckungstitel gehen die Autoren ausführlich ein.

Neu in die achte Auflage wurde unter anderem ein Exkurs in die grenzüberschreitenden Prozesskostenhilfe aufgenommen. Im Wege der Europäisierung wird diese Art von Prozesskostenhilfe eine immer größere Rolle, auch für das Zwangsvollstreckungsverfahren, spielen.

Die Auffassung der Autoren im Kapitel über die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen, dass zur Beantragung einer besonderen richterlichen Anordnung, welche die Vollstreckung zur Nachtzeit erlaubt, nur ein vorhergehender Vollstreckungsversuch durch den Gerichtsvollzieher ausreichen soll, wird in der Praxis nur selten geteilt. Die Erfahrung zeigt, dass die zuständigen Richter zumindest zwei erfolglose Vollstreckungsversuche zu unterschiedlichen Tageszeiten einfordern, um eine solchen Anordnung zu erlassen.

Seltener wird in der Praxis das Verteilungsverfahren nach den §§ 872 ff. ZPO vorzufinden sein. Um so besser, wenn dieses Verfahren, wie im vorliegenden Werk geschehen, sehr ausführlich darstellt wird.

Insgesamt gesehen ist der praktische Wert des Buches nicht von der Hand zu weisen. Mit ihm wird sich für jeden Praktiker, sei es der Richter, der Rechtsanwalt, der Rechtspfleger oder auch der Gerichtsvollzieher auf Fragen im Vollstreckungsverfahren immer eine Lösung finden lassen.

Gerichtsvollzieherkostenrecht – Kommentar –

Von *Bernd Winterstein*, 15. Ergänzungslieferung, März 2006, 22,95 Euro, Juristischer Verlag Pegnitz GmbH, 91257 Pegnitz, Lohestraße 17, – www.juristischer-verlag-pegnitz.de –

Der nur direkt beim Verlag zu beziehenden 15. Ergänzungslieferung liegt eine völlig neu überarbeitete Ausgabe des „A–Z des Kostenrechts“ bei. Bei dieser Beigabe handelt es sich um ein kleines Büchlein, welches zum einen eine kurze Erläuterung der im Kostenrecht auftauchenden Begriffe, zum anderen den Gesetzestext der GvKostG, der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen sowie Gebührentabellen zur KostO und zum RVG beinhaltet. Auf der letzten Seite sind nochmals zweckmäßig die wichtigsten Gebühren und Auslagen des GvKostG aufgelistet. Durch das kleine Format lässt sich diese Taschenausgabe des Kommentars leicht in der Jackentasche oder im Außendienstkoffer verstauen.

Die neue Ergänzungslieferung wurde durch neue Rechtssprechung und Gesetzesänderungen bzw. -einführungen, beispielsweise der Entscheidung des BGH in Bezug auf die Räumungsvollstreckung (DGVZ 2006, S. 23) notwendig. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Leitsatzsammlung wieder auf einen aktuellen Stand gebracht.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die an dieser Stelle vorgesehenen Auszüge aus der Justizstatistik für die Bundesrepublik Deutschland werden in einem späteren Heft veröffentlicht, da das Zahlenmaterial für das Jahr 2004 noch nicht vorliegt.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Schmidt, Bernd, *„Verbraucherinsolvenz im neuen Gewand“*. In: Insolvenz & Vollstreckung. 2005, 12. S. 481–481.

Springeneer, Helga, *„Das österreichische Abschöpfungsverfahren – Brauchbare Vorlage für die Reform des deutschen Verbraucherinsolvenzrechts?“* In: Verbraucher und Recht. 2005,11. S. 411–414.

Wagner, Klaus-Rudolf, *„Die Mahnbescheid-Falle“*. In: Zeitschrift für Immobilienrecht. 2005, 23/24. S. 856–859.

Wagner, Rolf, *„Der Europäische Vollstreckungstitel – neue Aufgaben für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger“*. In: Rechtspfleger Studienhefte. 2005, 5. S. 147–151.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50672 Köln, Goebenstraße 3. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Str. 8,
Telefon (0 72 23) 80 76 25.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich 35,– € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,– €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitschrift betreffen, sind an den Kassenführer der DGVZ, Ingo Stollenwerk, Eschweiler Straße 199, 52222 Stolberg, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de, zu richten. **Anzeigenaufträge** sind an den stellvertretenden Schriftleiter, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefax (0 72 23) 80 76 26, E-Mail: SMross.GV-Buero@t-online.de, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Grit und Mathias Wenig GbR, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigefügt.